X-pand into the Future

e u r e x *circular 016/04*

Date: Frankfurt, February 18, 2004
Recipients: All Eurex members and vendors
Authorized by: Peter Reitz

⚠ **Action Required** ⚠ **High Priority**

Maximum Spreads for Italian Stock Options

Related Eurex Circulars: 008/04

Contact: Simon Leslie (Product Design Equity Derivatives), Tel. +49-69-211-1 59 19
E-mail: simon.leslie@eurexchange.com

Content may be most important for:

- Front Office / Trading
- Middle + Back Office
- IT / System Administration
- Auditing / Security Coordination

Attachments:

1. Market Maker Quote Obligations
2. Implementation Regulations for the Handling of Erroneous Entries at Eurex Deutschland and Eurex Zürich
 (Only available in German. The English version will be published in the internet in due course).

In their meeting of February 13, 2004, the Management Boards of the Eurex Exchanges defined the maximum spreads for Italian stock options. The mistrade range is analogous to the maximum spreads.

These changes, together with the re-launch of the Italian stock option segment, will come into effect on February 23, 2004.

Market Maker Quote Obligations

And Quote Spread Classification of Stock and EXTF Options

1. Obligations for Quotation on Request on Stock and EXTF Options

Minimum Size: 20 contracts on the bid and ask side in all option series, except for the following which have a minimum size of 50 contracts:

Options on German Stocks

- Allianz, BASF, Bayer, BMW, DaimlerChrysler, Deutsche Bank, Deutsche Telekom, E.ON, Hypo-Vereinsbank, Metro, Münchener Rückversicherung, RWE, SAP, Siemens, ThyssenKrupp, VW.

Options on Finnish Stocks

- Nokia

Options on Swiss Stocks

- Credit Suisse Group N, Nestlé N, Novartis N, Swisscom, Schweizerische Rückversicherung N, UBS N, Roche Holding

Options on French Stocks

- Minimum size for all options is 50, except Air Liquide, Danone and Total for which it is 20.

Maximum Spread:

Stock and EXTF Options quoted in EUR

Class I		**Class II**		**Class III**	
Bid up to	*Spread*	*Bid up to*	*Spread*	*Bid up to*	*Spread*
0 - 1.00	0.20	0 - 2.00	0.40	0 - 5.00	1.00
1.01 - 15.00	20%	2.01 - 30.00	20%	5.01 - 50.00	20%
> 15.00	3.00	> 30.00	6.00	> 50.00	10.00

Italian Stock Options quoted in EUR

Bid up to	*Spread*
0 – 0.50	0.10
0.51-15.00	20%
>15.00	3.00

Stock and EXTF Options quoted in CHF

Class I		**Class II**		**Class III**	
Bid up to	*Spread*	*Bid up to*	*Spread*	*Bid up to*	*Spread*
0 - 2.00	0.40	0 - 5.00	1.00	0 - 15.00	3.00
2.01-15.00	20%	5.01-30.00	20%	15.01 - 75.00	20%
>15.00	3.00	> 30.00	6.00	> 75.00	15.00

Response to quote requests: At least 50 percent of all Quote Requests have to be answered (up to a max. of 150 quote requests per day):

- within one minute

- with a minimum holding time of ten seconds.

Market Maker Fees: See Price List.

Fast Market: In the Fast Market state, the maximum spreads will increase by 50 percent, and the minimum quote size will be reduced by 50 percent

Market Maker Quote Obligations

And Quote Spread Classification of Stock and EXTF Options

2. Quote Obligations for Dutch Stock Options

Minimum Size and Maximum Spreads* for Quotation on Request and Permanent Quotation

		DJ EURO STOXX 50 Components	Non-DJ EURO STOXX 50 Components
Term: Minimum Quote Size	**Bid Price**	**Maximum Spread**	**Maximum Spread**
< 12 months :	0.00 – 0.50	0.15	0.15
On Request: 20 Contracts	0.51 – 2.50	0.15	0.20
Permanent: 50 contracts	2.51 – 5.00	0.20	0.30
	5.01 – 10.00	0.30	0.40
	10.01 – 20.00	0.40	0.50
	>20.00	0.60	0.65
12- 24 months	0.00 – 0.50	0.15	0.20
On Request 20 Contracts	0.51 – 2.50	0.15	0.30
Permanent: 30 contracts	2.51 – 5.00	0.20	0.40
	5.01 – 10.00	0.30	0.50
	10.01 – 20.00	0.40	0.60
	>20.00	0.60	0.70
> 24 months:	0.00 – 0.50	0.15	0.30
On Request: 20 contracts	0.51 – 2.50	0.20	0.40
> 24 to 36 months	2.51 – 5.00	0.30	0.50
Permanent: 20 Contracts	5.01 – 10.00	0.40	0.60
	10.01 – 20.00	0.50	0.70
	>20.00	0.60	0.80

*** The Maximum Spreads apply to both Quotation on Request and Permanent Quotation**

Quotation on Request

Response to quote requests: At least 50 percent of all Quote Requests have to be answered (up to a max. of 150 quote requests per day):

- within one minute
- with a minimum holding time of ten seconds.

Market Maker Fees: See Price List.

Fast Market: In the Fast Market state the maximum spreads will increase by 50 percent and the minimum quote size will be reduced by 50 percent.

Permanent Quotation

Committed Quotation time: Average of 90 percent of the period from 08:50 to 17:30 CET (calculated on a daily average) on each Exchange trading day per calendar month for all expirations up to 36 months. PMMs will be obliged to quote Calls and Puts in expirations up to three years for all at-the-money series. Additionally, quotes are required on two in-the-money or out-of-the-money series on either side (asymmetrical quoting is allowed) such that a total of six quotes are outstanding.

Exemption from Obligation Three Exchange trading days per month

Market Maker Fees: See Price List

Fast Market: In the Fast Market state, the maximum spreads will increase by 50 percent and the minimum quote size will be reduced by 50 percent.

3. Permanent Quotation Obligations for Swiss, Italian, US and French Stock Options and the SMI Option

Committed Quotation Time:

Six hours and 40 minutes of the trading day for Swiss stock options,
Six hours and 40 minutes of the trading day for Italian stock options,
Six hours and 40 minutes of the trading day for US stock options,
Six hours and 40 minutes of the trading day for French stock options,
Six hours and 40 minutes of the trading day for SMI® options,

on exchange trading days for six of the first seven expirations.

Calls and puts for four strikes from a strike price window of seven strikes around the current underlying price must be quoted. Asymmetrical quoting is allowed, meaning that the strike prices chosen for calls and puts need not be identical.

Exemption from Obligation:

Three trading days per month; the shortfall must be compensated for from additional coverage on the remaining trading days of the month so that an average coverage equal to or greater than the committed quotation time is achieved over the month.

Minimum Quote Sizes and Maximum Spreads for Stock Options:

In line with market making obligations for quotation on request.

Minimum Quote Sizes and Maximum Spreads for SMI Options:

Maturity	Bid up to (index points)	Maximum spread (index points)
= 24 months	0 - 26,6	4,0
	26,7 - 266,6	15%
	266,7 - 9.999,8	40,0
25 – 60 months	0 - 26,6	8,0
	26,7 - 266,6	30%
	266,7 - 9.999,8	80,0

Market Maker Fees:

See Price List

Fast Market State:

In the Fast Market state, the maximum spreads will increase by 50 percent for equity options and 100 percent for index options; the minimum quote size will be reduced by 50 percent.

Market Maker Quote Obligations

And Quote Spread Classification of Stock and EXTF Options

4. Quote Spread Classification – Non-Dutch Stock and EXTF Options Quoted in Euro

German Stock Options

Class I		Class II		Class III	
Adidas	ADS	Allianz	ALV	Porsche	POR3
Altana	ALT	Deutsche Bank	DBK	SAP	SAP
BASF	BAS	Muenchner Rueckversicherung	MUV2		
Bayer	BAY				
BMW	BMW				
Commerzbank	CBK				
Continental	CON				
Consors	CSO				
DaimlerCrysler	DCX				
Degussa	DGX				
Deutsche Boerse	DB1				
Deutsche Post	DPW				
Deutsche Telekom	DTE				
EM.TV	ETV				
E.ON	EOA				
Fresenius Medical Care	FME				
Henkel	HEN3				
HypoVereinsbank	HVM				
Infineon	IFX				
Intershop	ISH				
Karstadt Quelle	KAR				
Lufthansa	LHA				
Linde	LIN				
MAN	MAN				
Metro	MEO				
MLP	MLP				
RWE	RWE				
Schering	SCH				
Siemens	SIE				
ThyssenKrupp	TKA				
TUI	TUI				
VW	VOW				

Market Maker Quote Obligations

And Quote Spread Classification of Stock and EXTF Options

TecDAX Stock Options

Class I		Class II		Class III	
Aixtron	AIX				
Epcos	EPC				
Mobilcom	MOB				
Qiagen	QIA				
T-Online	TOI				

French Stock Options

Class I		Class II		Class III	
ACCOR	ACR / ACR5	Air Liquide	AIR / AIR5		
AGF	AGF / AGF5	Casino Guichard	CAJ / CAJ5		
Alcatel	CGE / CGE5	Groupe Danone	BSN / BSN5		
Aventis	AVE / AVE5	L'Oréal	LOR / LOR5		
AXA	AXA / AXA5	Pinault-Printemps	PPX / PPX5		
BNP Paribas	BNP / BAP5	Société Générale - A	SGE / SGE5		
Bouygues	BYG / BYG5	Total	TOTB / TOT5		
CAP Gemini	CGM /CGM5				
Carrefour	CAR / CAR5				
Crédit Agricole	XCA / XCA5				
Dexia	DXB / DXB5				
EADS	EAD / EAD5				
France Télécom	FTE / FTE5				
Lafarge	CIL / CIL5				
LVMH	MOH / MOH5				
Orange	OAG				
Peugeot	PEU / PEU5				
Renault	RNL / RNL5				
Saint-Gobain	GOB / GOB5				
Sanofi-Synthelabo	SNW / SNW5				
Schneider Electric	SND / SND5				
Sodexho Alliance	SJ7 / SJ75				
STMicroelectronics	SGM / SGM5				
Suez	LYO / LYO5				
TF1	FSE / FSE5				
Thales	CSF / CSF5				
Thomson	TNM / TNM5				
Veolia Environnement	VVD / VVD5				
Vinci	SQU / SQU5				
Vivendi Universal	VVU / VVU5				

Market Maker Quote Obligations

And Quote Spread Classification of Stock and EXTF Options

Finnish Stock Options

Class I		Class II		Class III	
Elisa Communications	EIA				
Stora Enso	ENUR				
Nokia	NOA3				
Telia/Sonera	TLSN				
TietoEnator	TTEB				
UPM-Kymmene	RPL				

EXTF Options Quoted in Euro

Class I		Class II		Class III	
DAX EX	EXS1				
DJ EURO STOXX 50 EX	EXW1				
Fresco DJ EURO STOXX 50	FRC1				
iShares DJ EURO STOXX 50 LDRS	EUN2				

U.S. Stock Options

Class I		Class II		Class III	
Cisco	CIS	IBM	IBM		
Citigroup	TRV				
EMC	EMP				
General Electric	GEC				
Intel	INL				
Microsoft	MSF				
Oracle	ORC				
SUN	SSY				
Time Warner	AOL				

Market Maker Quote Obligations

And Quote Spread Classification of Stock and EXTF Options

Dutch Stock Options

Stock Option	Eurex Code	DJ Euro STOXX 50 Component
ABN Amro	AAR	Y
Aegon	AEN	Y
Akzo Nobel	AKU	N
Ahold	AHO	Y
ASML Holding	ASM	N
ING	INN	Y
DSM	DSM	N
Elsevier	ELV	N
Fortis	FO4	Y
Getronics	GTO	N
Hagemeyer	HMY	N
Heineken	HNK	N
IHC Caland	IHC	N
Buhrmann	KNP	N
KPN	KPN	N
Numico	NUT	N
Philips	PHI1	Y
Royal Dutch	ROY	Y
TPG	TPG	N
Unilever	UNI	Y
Van der Moolen Holding	VMH	N
VNU	VNU	N
Wolters Kluwer	WOS	N

Market Maker Quote Obligations

And Quote Spread Classification of Stock and EXTF Options

5. Quote Spread Classification – Options Quoted in CHF

Swiss Stock Options

Class I		Class II		Class III	
ABB	ABB2	Givaudan	GIVN	Serono	SEO
Adecco	ADEN	Julius Bär Holding	BAER	SGS Surveillance	SGSN
Baloise	BALN	Nestlé	NESN		
Ciba Spezialitätenchemie	CIBN	Schweizerische Rückversicherung	RUKN		
Cie Financière Richemont	CFR	Sulzer	SUN		
Clariant	CLN	Swiss Life Holding	SLHN		
Credit Suisse Group	CSGN	Swisscom	SCMN		
Holcim N	HOLN	Unaxis Holding	UNAX		
Kudelski	KUD	Zurich Fin. Services	ZURN		
Lonza	LONN				
Novartis	NOVN				
Roche Holding	ROG				
Syngenta	SYNN				
The Swatch Group	UHRN				
UBS	UBSN				

EXTF Options Quoted in CHF

Class I		Class II		Class III	
XMTCH on SMI	XMT				

Ausführungsbestimmungen zur Behandlung von Fehleingaben an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich gemäß Ziffer 2.6 Abs. 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

1 Fehleingaben im Handel mit Optionskontrakten auf Aktien, börsengehandelten Indexfondsanteile, Akteinindizes und Low Exercise Price Options („LEPOs“)

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6 Abs. 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (nachfolgend die „Handelsbedingungen“ genannt) betreffen Fehleingaben im Handel mit Optionskontrakten auf Aktien, börsengehandelte Indexfondsanteile, Aktienindizes und LEPOs.

1.2 Voraussetzungen

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden ein Geschäft zur Gewährleistung geordneter und fairer Marktverhältnisse aufheben, wenn

a. der Preis des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes (nachfolgend das „Fehleingabegeschäft“ genannt) erheblich vom Marktpreis – (nachfolgend der "Referenzpreis" genannt) - abweicht und

b. der die Fehleingabe tätigende Börsenteilnehmer gegenüber den Eurex-Börsen unverzüglich geltend macht, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben hat.

Die Geltendmachung etwa darüber hinausgehender Rechte bleibt unberührt.

Zur Feststellung, ob der Preis des Fehleingabegeschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht, werden die beiden vorgenannten Preise nach Maßgabe der folgenden Regelungen zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Der Referenzpreis wird grundsätzlich gebildet aus dem Durchschnitt der Preise des unmittelbar vor und des unmittelbar nach der Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes. Ist nur einer dieser beiden Preise vorhanden, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen.

Ist ein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung nicht zu ermitteln oder entspricht der so ermittelte Referenzpreis nicht den fairen Marktverhältnissen oder widerspricht ein Kontrahent der Aufhebung, ermitteln die Eurex-Börsen mit Hilfe des von ihnen eingesetzten Optionspreismodells einen "theoretisch fairen" Preis und ziehen diesen als Referenzpreis heran. Hilfsweise wählen die Eurex-Börsen aus dem Kreis der zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Teilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, drei kompetente Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis für die betroffene Optionsserie zu berechnen haben; der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise ergibt sodann den Referenzpreis.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises des Fehleingabegeschäftes vom Referenzpreis ist bei Optionskontrakten auf Aktien, Aktienindizes und börsengehandelte Indexfondsanteilen auszugehen, wenn der Preis des Fehleingabegeschäftes um mehr als das von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für den jeweiligen Optionskontrakt unter Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 bestimmte Intervall (nachfolgend „Mistrade Range" genannt) bezogen auf den Referenzpreis abweicht.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises des Fehleingabegeschäftes vom Referenzpreis ist bei LEPOs auf Aktien auszugehen, wenn der Preis des Fehleingabegeschäftes um mehr als das von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für den jeweiligen LEPO-Kontrakt auf die jeweilige Aktien unter Ziffer 6.2.1 bestimmte Mistrade Range abweicht.

Regelungen unter Ziffer 1.2 gelten entsprechend für einen kombinierten Auftrag gemäß Ziffer 3.1 Abs. 1 lit. c der Handelsbedingungen, der irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben und mit zwei limitierten Aufträgen (Ziffer 3.1 Abs. 1 lit. b Handelsbedingungen) zusammengeführt wurde (Matching). Bezüglich der beiden zustande gekommenen Geschäfte ist jedoch separat zu beurteilen, ob eine erhebliche Abweichung des Preises eines dieser Geschäfte oder beider Geschäfte vom Referenzpreis vorliegt. Weicht der Preis nur eines der beiden Geschäfte erheblich vom Referenzpreis im Sinne der vorstehenden Regelungen ab, wird nur dieses Geschäft aufgehoben. Das zweite Geschäft, dessen Preis dem Referenzpreis entspricht, wird nicht aufgehoben.

Wird ein kombinierter Auftrag gemäß Ziffer 3.1 Abs. 1 lit. c der Handelsbedingungen, der irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben wurde, mit einem kombinierten Auftrag zusammengeführt (Matching), finden die unter Ziffer 3 geregelten Ausführungsbestimmungen zur Behandlung von Fehleingaben im Handel mit kombinierten Quotes bzw. kombinierten Aufträgen auf Optionskontrakte Anwendung.

Bei Geschäften in Delta-neutralen Produkten ist der Referenzpreis des Optionsgeschäftes maßgeblich und wird gemäß der vorstehenden Bestimmungen ermittelt. Für das Future-Geschäft erfolgt keine gesonderte Ermittlung eines Referenzpreises, da dieses im Falle einer erheblichen Abweichung des Preises des Optionsgeschäftes vom ermittelten Referenzpreis mit dem Optionsgeschäft zusammen aufgehoben wird.

1.3 Form der Geltendmachung

Der die Fehleingabe geltend machende Börsenteilnehmer hat die irrtümliche Fehleingabe per Telefon oder per Telefax gegenüber den Eurex-Börsen geltend zu machen. Die Geltendmachung einer Fehleingabe gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

1.4 Aufhebung

Die Aufhebung des Geschäftes durch die Eurex-Börsen erfolgt durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis des Fehleingabegeschäftes in das System der Eurex-Börsen.

1.5 Kosten

Dem Verursacher wird von den Eurex-Börsen eine Bearbeitungsgebühr – je nach Aufwand, mindestens jedoch in Höhe von EUR 150 für in EUR notierte Optionskontrakte bzw. CHF 250 für in CHF notierte Optionskontrakte pro Fehleingabe – in Rechnung gestellt. Alle anfallenden Entgelte der Eurex-Börsen – auch für das Aufhebungsgeschäft – werden von den Eurex-Börsen storniert.

1.6 Sonstiges

Die Eurex-Börsen übersenden den beteiligten Parteien eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das betreffende Geschäft entsprechend Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen in Verbindung mit diesen Ausführungsbestimmungen von den Eurex-Börsen aufgehoben worden ist. Die Eurex-Börsen veröffentlichen erforderliche Preisberichtigungen mittels elektronischer Medien. Art und Umfang der Veröffentlichung bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich.

2 Fehleingaben im Handel mit Optionskontrakten auf Zins-Futures

2.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen betreffen Fehleingaben im Handel mit Optionskontrakten auf Zins-Futures.

2.2 Voraussetzungen

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden ein Geschäft zur Gewährleistung geordneter und fairer Marktverhältnisse aufheben, wenn

a. der Preis des Fehleingabegeschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht und

b. der die Fehleingabe tätigende Börsenteilnehmer gegenüber den Eurex-Börsen unverzüglich geltend macht, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben hat.

Die Geltendmachung etwa darüber hinausgehender Rechte bleibt unberührt.

Zur Feststellung, ob der Preis des Fehleingabegeschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht, werden die beiden vorgenannten Preise nach Maßgabe der folgenden Regelungen zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Der Referenzpreis wird grundsätzlich gebildet aus dem Durchschnitt der Preise des unmittelbar vor und des unmittelbar nach der Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes. Ist nur einer dieser beiden Preise vorhanden, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen.

Ist ein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung nicht zu ermitteln oder entspricht der so ermittelte Referenzpreis nicht den fairen Marktverhältnissen oder widerspricht ein Kontrahent der Aufhebung, ermitteln die Eurex-Börsen mit Hilfe des von ihr eingesetzten Optionspreismodells einen "theoretisch fairen" Preis und ziehen diesen als Referenzpreis heran. Hilfsweise wählen die Eurex-Börsen aus dem Kreis der zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Teilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, drei kompetente Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis für die betroffene Optionsserie zu berechnen haben; der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise ergibt sodann den Referenzpreis.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises des Fehleingabegeschäftes vom Referenzpreis ist bei Optionskontrakten auf Zins-Futures auszugehen, wenn der Preis des Fehleingabegeschäftes um mehr als die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für den jeweiligen Optionskontrakt unter Ziffer 6.2.3 bestimmte Mistrade-Range bezogen auf den Referenzpreis abweicht.

Die Regelungen unter Ziffer 2.2 gelten entsprechend für einen kombinierten Auftrag gemäß Ziffer 3.1 Abs. 1 lit. c der Handelsbedingungen, der irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben und mit zwei limitierten Aufträgen (Ziffer 3.1 Abs. 1 lit. b Handelsbedingungen) zusammengeführt wurde (Matching). Bezüglich der beiden zustande gekommenen Geschäfte ist jedoch separat zu beurteilen, ob eine erhebliche Abweichung des Preises eines dieser Geschäfte oder beider Geschäfte vom Referenzpreis vorliegt. Weicht der Preis nur eines der beiden Geschäfte erheblich vom Referenzpreis im Sinne der vorstehenden Regelungen ab, wird nur dieses Geschäft aufgehoben. Das zweite Geschäft, dessen Preis dem Referenzpreis entspricht, wird nicht aufgehoben.

Wird ein kombinierter Auftrag gemäß Ziffer 3.1 Abs. 1 lit. c der Handelsbedingungen, der irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben wurde, gleichfalls mit einem kombinierten Auftrag zusammengeführt (Matching), finden die unter Ziffer 3 geregelten Bestimmungen zur Behandlung von Fehleingaben im Handel mit kombinierten Quotes bzw. kombinierten Aufträgen auf Optionskontrakte Anwendung.

Bei Geschäften in Delta-neutralen Produkten ist der Referenzpreis des Optionsgeschäftes maßgeblich und wird gemäß der vorstehenden Bestimmungen ermittelt. Für das Future-Geschäft erfolgt keine gesonderte Ermittlung eines Referenzpreises, da dieses im Falle einer erheblichen Abweichung des Preises des Optionsgeschäftes vom ermittelten Referenzpreis mit dem Optionsgeschäft zusammen aufgehoben wird.

2.3 Form der Geltendmachung

Der die Fehleingabe geltend machende Börsenteilnehmer hat die irrtümliche Fehleingabe per Telefon oder per Telefax gegenüber den Eurex-Börsen geltend zu machen. Die Geltendmachung einer Fehleingabe gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

2.4 Aufhebung

Die Aufhebung des Geschäftes durch die Eurex-Börsen erfolgt durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis des Fehleingabegeschäftes in das System der Eurex-Börsen.

2.5 Kosten

Dem Verursacher wird von den Eurex-Börsen eine Bearbeitungsgebühr – je nach Aufwand, mindestens jedoch in Höhe von EUR 150 für in EUR notierte Optionskontrakte bzw. CHF 250 für in CHF notierte Optionskontrakte pro Fehleingabe – in Rechnung gestellt. Alle anfallenden Entgelte der Eurex-Börsen – auch für das Aufhebungsgeschäft – werden von den Eurex-Börsen storniert.

2.6 Sonstiges

Die Eurex-Börsen übersenden den beteiligten Parteien eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das betreffende Geschäft entsprechend Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen in Verbindung mit diesen Ausführungsbestimmungen von den Eurex-Börsen aufgehoben worden ist. Die Eurex-Börsen veröffentlichen erforderliche Preisberichtigungen mittels elektronischer Medien. Art und Umfang der Veröffentlichung bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich.

3 Fehleingaben im Handel mit kombinierten Quotes bzw. kombinierten Aufträgen auf Optionskontrakte

3.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen betreffen Fehleingaben im Handel mit kombinierten Quotes bzw. kombinierten Aufträgen auf Optionskontrakte, soweit die kombinierten Quotes bzw. kombinierten Aufträge im Combination-Quote-Book ausgeführt wurden.

3.2 Voraussetzungen

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden die Geschäfte, die durch die Ausführung von kombinierten Quotes bzw. kombinierten Aufträgen im Combination-Quote-Book abgeschlossen wurden (nachfolgend "Options-Kombinationen" genannt), zur Gewährleistung geordneter und fairer Marktverhältnisse insgesamt aufheben, wenn

a. der Preis der Fehleingabegeschäfte erheblich vom Referenzpreis abweicht und

b. der die Fehleingabe tätigende Börsenteilnehmer gegenüber den Eurex-Börsen unverzüglich geltend macht, dass er den kombinierten Quote bzw. kombinierten Auftrag irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben hat.

Die Geltendmachung etwa darüber hinausgehender Rechte bleibt unberührt.

Um einen Referenzpreis zu ermitteln, wählen die Eurex-Börsen aus dem Kreis der Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, drei kompetente Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis für die betroffene Options-Kombination zu berechnen haben; der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise ergibt sodann den Referenzpreis.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises des Fehleingabegeschäftes vom Referenzpreis und ob die der Options-Kombination zugrunde liegenden Geschäfte von den Eurex-Börsen insgesamt aufzuheben sind, ist bei Options-Kombinationen im Options-Combination Quotebock auszugehen, wenn der Preis des Fehleingabegeschäftes um mehr als die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für die der jeweiligen Options-Kombination zugrundeliegeden Optionskontrakte unter Ziffer 6.2 bestimmte Mistrade-Range abweicht.

3.3 Form der Geltendmachung

Der die Fehleingabe geltend machende Börsenteilnehmer hat die irrtümliche Fehleingabe per Telefon oder per Telefax gegenüber den Eurex-Börsen geltend zu machen. Die Geltendmachung einer Fehleingabe gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

3.4 Aufhebung

Die Aufhebung der einer Options-Kombination zugrunde liegenden Geschäfte durch die Eurex-Börsen erfolgt durch die Eingabe entsprechender Gegengeschäfte in das System der Eurex-Börsen.

3.5 Kosten

Dem Verursacher wird von den Eurex-Börsen eine Bearbeitungsgebühr - je nach Aufwand, mindestens jedoch in Höhe von EUR 150 für in EUR notierter Optionskontrakte bzw. CHF 250 für in CHF notierte Optionskontrakte pro Fehleingabe - in Rechnung gestellt. Alle anfallenden Entgelte der Eurex-Börsen - auch für die Aufhebungsgeschäfte - werden von den Eurex-Börsen storniert.

3.6 Sonstiges

Die Eurex-Börsen übersenden den beteiligten Parteien eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die der Options-Kombination zugrunde liegenden Geschäfte entsprechend Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen in Verbindung mit diesen Ausführungsbestimmungen von den Eurex-Börsen aufgehoben worden sind. Die Eurex-Börsen veröffentlichen erforderliche Preisberichtigungen mittels

elektronischer Medien. Art und Umfang der Veröffentlichung bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich.

4 Fehleingaben im Handel mit Future-Kontrakten auf Aktienindizes und börsengehandelten Indexfondsanteilen

4.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen betreffen Fehleingaben im Handel mit Futures auf Aktienindizes und börsengehandelte Indexfondsanteile.

4.2 Voraussetzungen

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden ein Geschäft zur Gewährleistung geordneter und fairer Marktverhältnisse aufheben, wenn

a. der Preis des Fehleingabegeschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht und

b. der die Fehleingabe tätigende Börsenteilnehmer gegenüber den Eurex-Börsen unverzüglich geltend macht, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben hat.

Die Geltendmachung etwa darüber hinausgehender Rechte bleibt unberührt.

Zur Feststellung, ob der Preis des Geschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht, werden die beiden vorgenannten Preise nach Maßgabe der folgenden Regelungen zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Der Referenzpreis wird grundsätzlich gebildet aus dem Durchschnitt der Preise des unmittelbar vor und des unmittelbar nach der Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes. Ist nur einer dieser beiden Preise vorhanden, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen.

Ist ein Referenzpreis nach den vorstehenden Bedingungen nicht zu ermitteln oder entspricht der so ermittelte Referenzpreis nicht den fairen Marktverhältnissen oder widerspricht ein Kontrahent der Aufhebung, wählen die Eurex-Börsen aus dem Kreis der Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, drei kompetente Personen (Chefhändler) aus, welche jeweils einen Marktpreis für den betreffenden Future-Kontrakt zu berechnen haben; der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise ergibt dann den Referenzpreis.

Von einer erheblichen Abweichung vom Referenzpreis ist auszugehen, wenn der Preis des Fehleingabegeschäftes mindestens um das von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 6. 1 bestimmte Intervall vom Referenzpreis abweicht.

Ist das fehlerhafte Geschäft Bestandteil eines Spread-Geschäftes, sind die Eurex-Börsen berechtigt, den die Fehleingabe tätigenden Börsenteilnehmer als Kontrahenten des regulären Geschäftes gegenüberzustellen.

sofern die Aufhebung des regulären Geschäftes mit einem Verlust für den durch die Fehleingabe begünstigten Teilnehmer verbunden wäre.

4.3 Form der Geltendmachung

Der die Fehleingabe geltend machende Börsenteilnehmer hat die irrtümliche Fehleingabe per Telefon oder per Telefax gegenüber den Eurex-Börsen geltend zu machen. Die Geltendmachung einer Fehleingabe gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

4.4 Aufhebung

a. Die Aufhebung des Geschäftes durch die Eurex-Börsen erfolgt durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis des Fehleingabegeschäftes in das System der Eurex-Börsen.

b. Geschäfte, die aufgrund von durch Mistrades ausgelöste Stop-Orders zustande gekommen sind, können von den Eurex-Börsen durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis des ursprünglichen Geschäfts aufgehoben werden.

4.5 Kosten

Dem Verursacher wird von den Eurex-Börsen eine Bearbeitungsgebühr - je nach Aufwand, mindestens jedoch in Höhe von EUR 500 für in EUR notierte Future-Kontrakte bzw. CHF 800 für in CHF notierte Future-Kontrakte pro Fehleingabe - in Rechnung gestellt. Alle anfallenden Entgelte der Eurex-Börsen - auch für das Aufhebungsgeschäft - werden von den Eurex-Börsen storniert.

4.6 Sonstiges

Die Eurex-Börsen übersenden den beteiligten Parteien eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das betreffende Geschäft entsprechend Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen in Verbindung mit diesen Ausführungsbestimmungen von den Eurex-Börsen aufgehoben worden ist. Die Eurex-Börsen veröffentlichen erforderliche Preisberichtigungen mittels elektronischer Medien. Art und Umfang der Veröffentlichung bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich.

5 Fehleingaben im Handel mit Future-Kontrakten auf Zinsprodukte

5.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen betreffen Fehleingaben im Handel mit Zins-Futures.

5.2 Voraussetzungen

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden ein Geschäft zur Gewährleistung geordneter und fairer Marktverhältnisse aufheben, wenn

a. der Preis des Fehleingabegeschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht und

b. der die Fehleingabe tätigende Börsenteilnehmer gegenüber den Eurex-Börsen unverzüglich geltend macht, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben hat.

Die Geltendmachung etwa darüber hinausgehender Rechte bleibt unberührt.

Zur Feststellung, ob der Preis des Fehleingabegeschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht, werden die beiden vorgenannten Preise nach Maßgabe der folgenden Regelungen zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Der Referenzpreis wird grundsätzlich gebildet aus dem Durchschnitt der Preise des unmittelbar vor und des unmittelbar nach der Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes. Ist nur einer dieser beiden Preise vorhanden, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen.

Ist ein Referenzpreis nach den vorstehenden Bedingungen nicht zu ermitteln oder entspricht der so ermittelte Referenzpreis nicht den fairen Marktpreisen oder widerspricht ein Kontrahent der Aufhebung, wählen die Eurex-Börsen aus dem Kreis der Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, drei kompetente Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis für den betreffenden Future-Kontrakt zu berechnen haben; der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise ergibt dann den Referenzpreis.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises des Fehleingabegeschäftes vom Referenzpreis ist bei Future-Kontrakten auf Zinsprodukte auszugehen, wenn der Preis des Fehleingabegeschäftes um mehr als die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unter Ziffer 6.1 bestimmte Mistrade Range bezogen auf den Referenzpreis abweicht.

Ist das Fehleingabegeschäft Bestandteil eines Spread-Geschäftes, sind die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen berechtigt, den die Fehleingabe tätigenden Börsenteilnehmer als Kontrahenten des regulären Geschäftes gegenüberzustellen, sofern die Aufhebung des regulären Geschäftes mit einem Verlust für den durch die Fehleingabe begünstigten Teilnehmer verbunden wäre.

5.3 Form der Geltendmachung

Der die Fehleingabe geltend machende Börsenteilnehmer hat die irrtümliche Fehleingabe per Telefon oder per Telefax gegenüber den Eurex-Börsen geltend zu machen. Die Geltendmachung einer Fehleingabe gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

5.4 Aufhebung

a. Die Aufhebung des Geschäftes durch die Eurex-Börsen erfolgt durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis des Fehleingabegeschäftes in das System der Eurex-Börsen.

b. Geschäfte, die aufgrund von durch Mistrades ausgelöste Stop-Orders zustande gekommen sind, können von den Eurex-Börsen durch die Eingabe eines Gegengeschäftes zu dem Preis des ursprünglichen Geschäfts aufgehoben werden.

5.5 Kosten

Dem Verursacher wird von den Eurex-Börsen eine Bearbeitungsgebühr - je nach Aufwand, mindestens jedoch in Höhe von EUR 500 für in EUR notierte Future-Kontrakte bzw. CHF 800 für in CHF notierte Future-Kontrakte pro Fehleingabe - in Rechnung gestellt. Alle anfallenden Entgelte der Eurex-Börsen - auch für das Aufhebungsgeschäft - werden von den Eurex-Börsen storniert.

5.6 Sonstiges

Die Eurex-Börsen übersenden den beteiligten Parteien eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das betreffende Geschäft entsprechend Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen in Verbindung mit diesen Ausführungsbestimmungen von den Eurex-Börsen aufgehoben worden ist. Die Eurex-Börsen veröffentlichen erforderliche Preisberichtigungen mittels elektronischer Medien. Art und Umfang der Veröffentlichung bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich.

6. Anhänge: Mistrade Range

6.1 Future-Kontrakte

Von einer erheblichen Abweichung vom Referenzpreis ist auszugehen, wenn der Preis des Fehleingabegeschäftes mindestens um 20% des Margin Parameters des entsprechenden Future-Kontraktes bezogen auf den Referenzpreis abweicht.

6.2 Optionskontrakte

6.2.1 Optionskontrakte auf Aktien und LEPOs sowie Optionskontrakte auf börsennotierte Indexfondsanteile

Bei LEPOs auf Aktien ist von einer erheblichen Abweichung des Preises des Fehleingabegeschäfts vom Referenzpreis auszugehen, wenn die Abweichung 50% der jeweilig gültigen Maximum Spreads von Aktienoptionen, mindestens aber 1% vom LEPO-Preis übertrifft.

6.2.1.1 Optionskontrakte auf niederländische Aktien

Referenzpreis (EUR)	Mistrade Range (EUR)	
	DJ EURO STOXX 50 Komponente	Non-DJ EURO STOXX 50 Komponente
Laufzeit = 12 Monate		
0,00 – 0,50	0,15	0,15
0,51 – 2,50	0,15	0,20
2,51 – 5,00	0,20	0,30
5,01 – 10,00	0,30	0,40
10,01 – 20,00	0,40	0,50
>20,00	0,60	0,65
12 Monate < Laufzeit =24 Monate		
0,00 – 0,50	0,15	0,20
0,51 – 2,50	0,15	0,30
2,51 – 5,00	0,20	0,40
5,01 – 10,00	0,30	0,50
10,01 – 20,00	0,40	0,60
>20,00	0,60	0,70
24 Monate < Laufzeit =36 Monate		
0,00 – 0,50	0,15	0,30
0,51 – 2,50	0,20	0,40
2,51 – 5,00	0,30	0,50
5,01 – 10,00	0,40	0,60
10,01 – 20,00	0,50	0,70
>20,00	0,60	0,80

Klassenzuordnung

Option auf	Produkt-Kürzel	DJ EURO STOXX 50 Komponente?
ABN Amro	AAR	J
Aegon	AEN	J
Akzo Nobel	AKU	N
Ahold	AHO	J
ASML	ASM	N
ING	INN	J
DSM	DSM	N
Elsevier	ELV	N
Fortis	FO4	J
Getronics	GTO	N
IHC Caland	IHC	N
Hagemeyer	HMY	N

Option auf	Produkt-Kürzel	DJ EURO STOXX 50 Komponente?
Heineken	HNK	N
Buhrmann	KNP	N
KPN	KPN	N
Numico	NUT	N
Philips	PHI1	J
Royal Dutch	ROY	J
TPG	TPG	N
Unilever	UNI	J
Van der Moolen	VMH	N
VNU	VNU	N
Wolters Kluwer	WOS	N

6.2.1.2 Optionskontrakte auf italienische Aktien

Referenzpreis (EUR)	Mistrade Range (EUR)
0 - 0,50	0,10
0,51 – 15,00	20%
> 15,00	3,00

6.2.1.3 Weitere Optionskontrakte auf Aktien und Optionskontrakte auf börsennotierte Indexfondsanteile

Klasse I		Klasse II		Klasse III	
Referenzpreis	**Mistrade Range**	**Referenzpreis**	**Mistrade Range**	**Referenzpreis**	**Mistrade Range**
Optionskontrakte auf Aktien und börsennotierte Indexfondsanteile denominiert in EUR					
0 - 1,00	0,20	0 - 2,00	0,40	0 - 5,00	1,00
1,01 - 15,00	20%	2,01 - 30,00	20%	5,01 - 50,00	20%
> 15,00	3,00	> 30,00	6,00	> 50,00	10,00
Optionskontrakte auf Aktien und börsennotierte Indexfondsanteile denominiert in CHF					
0 - 2,00	0,40	0 - 5,00	1,00	0 - 15,00	3,00
2,01 - 15,00	20%	5,01- 30,00	20%	15,01- 75,00	20%
>15,00	3,00	> 30,00	6,00	> 75,00	15,00

Klassenzuordnung

Klasse I		Klasse II		Klasse III	
Optionskontrakte auf Aktien					
1. Deutsche Aktienoptionen					
Adidas	ADS	Allianz Holding	ALV	Porsche	POR3
Altana	ALT	Deutsche Bank	DBK	SAP	SAP
BASF	BAS	Münchner	MUV2		

Klasse I		**Klasse II**		**Klasse III**	
		Rückversicherung			
Bay. Hypo- und Vereinsbank	HVM				
Bayer	BAY				
BMW	BMW				
Commerzbank	CBK				
Continental	CON				
DaimlerCrysler	DCX				
Degussa	DGX				
Deutsche Börse	DB1				
Deutsche Post	DPW				
Deutsche Telekom	DTE				
EM.TV	ETV				
E.ON	EOA				
Epcos	EPC				
Fresenius Medical Care	FME				
Henkel Vz.	HEN3				
Infineon	IFX				
Intershop	ISH1				
Karstadt Quelle	KAR				
Linde	LIN				
Lufthansa	LHA				
MAN	MAN				
Metro	MEO				
MLP	MLP				
RWE	RWE				
Schering	SCH				
Siemens	SIE				
ThyssenKrupp	TKA				
TUI	TUI				
VW	VOW				
2. Finnische Aktienoptionen					
Elisa Communications	EIA				
Nokia	NOA3				
Stora Enso	ENUR				
TeliaSonera	TLSN				
Tieto Enator	TTEB				
UPM-Kymmene Corporation	RPL				
3. Französische Aktienoptionen					
Accor	ACR / ACR5	Air Liquide	AIR / AIR5		
AGF	AGF / AGF5	Casino Guichard	CAJ / CAJ5		

Klasse I		**Klasse II**		**Klasse III**	
Alcatel	CGE / CGE5	Danone	BSN / BSN5		
Aventis	AVE / AVE5	L'Oréal	LOR / LOR5		
AXA	AXA / AXA5	Pinault-Printemps	PPX / PPX5		
BNP Paribas	BNP / BNP5	Société Générale	SGE / SGE5		
Bouygues	BYG / BYG5	Total	TOTB / TOT5		
Cap Gemini	CGM /CGM5				
Carrefour	CAR / CAR5				
Crédit Agricole	XCA / XCA5				
Dexia	DXB / DXB5				
EADS	EAD / EAD5				
France Télécom	FTE / FTE5				
Lafarge	CIL / CIL5				
LVMH	MOH / MOH5				
Orange	OAG				
Peugeot	PEU / PEU5				
Renault	RNL / RNL5				
Saint-Gobain	GOB / GOB5				
Sanofi-Synthelabo	SNW / SNW5				
Schneider Electric	SND / SND5				
Sodexho Alliance	SJ7 / SJ75				
STMicroelectronics	SGM / SGM5				
Suez	LYO / LYO5				
TF1	FSE / FSE5				
Thalès	CSF / CSF5				
Thomson	TNM / TNM5				
Vinci	SQU / SQU5				
Veolia Environnement	VVD / VVD5				
Vivendi Universal	VVU / VVU5				
4. Aktienoptionen auf TecDAX					
Aixtron	AIX				
Epcos	EPC				
Mobilcom	MOB				
Qiagen	QIA				
T-Online	TOI				

Klasse I		Klasse II		Klasse III	
5. Schweizerische Aktienoptionen					
ABB N	ABBN	Givaudan	GIVN	Serono	SEO
Adecco N	ADEN	Holcim N	HOLN	SGS Surveillance	SGSN
Baloise	BALN	Julius Bär Holding	BAER		
Ciba Spezialitätenchemie	CIBN	Nestlé N	NESN		
Richemont N	CFR	Schweiz. Rückversicherung N	RUKN		
Clariant N	CLN	Sulzer	SUN		
Credit Suisse Group N	CSGN	Swisscom	SCMN		
Kudelski	KUD	Swiss Life Holding	SLHN		
Lonza	LONN	Unaxis	UNAX		
Novartis	NOVN	Zurich Fin. Services	ZURN		
Roche Holding	ROG				
Syngenta	SYNN				
The Swatch Group N	UHRN				
UBS	UBSN				
6. US-Aktienoptionen					
AOL Time Warner	AOL	IBM	IBM		
Cisco	CIS				
Citigroup	TRV				
EMC	EMP				
General Electric	GEC				
Intel	INL				
Microsoft	MSF				
Oracle	ORC				
SUN	SSY				
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile					
DAX EX	EXS1				
DJ EURO STOXX 50 EX	EXW1				
iShares DJ EURO STOXX 50	EUN2				
Fresco DJ EURO STOXX 50	FRC1				
XMTCH on SMI	XMT				

6.2.2 Optionskontrakte auf Aktienindizes

Option auf	Produkt-Kürzel	Referenzpreis (Indexpunkte)	Mistrade Range (Indexpunkte)
Laufzeit = 24 Monate			
DJ EURO STOXX 50, DJ STOXX 50, DAX®, HEX25®	OESX, OSTX, ODAX, OFOX	0 - 13,3	2,0
		13,4 - 133,3	15%
		133,4 - 9.999,8	20,0

Option auf	Produkt-Kürzel	Referenzpreis (Indexpunkte)	Mistrade Range (Indexpunkte)
SMI®	OSMI	0 - 26,6	4,0
		26,7 - 266,6	15%
		266,7 - 9.999,8	40,0
DJ Global Titans 50	OGTI	0 - 5,3	0,8
		5,4 - 53,3	15%
DJ STOXX 600 Sector Indexes (Banks, Healthcare, Insurance, Telecommunication, Technology and Utilities)	OSTB, OSTH, OSTI, OSTY, OSTT, OSTU	53,4 – 999,8	8,0
DJ EURO STOXX Sector Indexes (Automobiles, Banks, Basic Resources, Chemicals, Construction, Cyclical Goods and Services, Energy, Financial Services, Food and Beverage, Healthcare, Industrial Goods and Services, Insurance, Media, Non-Cyclical Goods and Services, Retail, Technology, Telecommunications, Utilities)	OESA, OESB, OESS, OESC, OESN, OESV, OESE, OESF, OESO, OESH, OESG, OESI, OESM, OESZ, OESR, OESY, OEST, OESU		
TecDAX®	OTDX		
Laufzeit = 36 Monate			
NEMAX® 50	ON50	0 - 24,9	5,0
		25,0 - 249,9	20%
		250,0 - 9.999,8	50,0
24 Monate < Laufzeit = 60 Monate			
DJ EURO STOXX 50, DAX®	ODAX, OESX	0 - 13,3	4,0
		13,4 - 133,3	30%
		133,4 - 9.999,8	40,0
SMI®	OSMI	0 - 26,6	8,0
		26,7 - 266,6	30%
		266,7 - 9.999,8	80,0
60 Monate < Laufzeit = 119 Monate			
DJ EURO STOXX 50	OESX	0 - 13,3	5,0
		13,4 - 133,3	38%
		133,4 - 9.999,8	50,0

6.2.3 Optionskontrakte auf Zinsprodukte

Referenzpreis (Punkte)	Mistrade Range (Punkte)
0 - 0,09	0,03
0,10 - 0,29	0,04
0,30 - 0,59	0,06
0,60 - 0,99	0,08

1,00 - 99,99	0,10